

AGB

I. Allgemeine Regelungen

I.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die mit der Rauchhaupt GmbH und dem Forsthof Waidmannsheil (nachfolgend: Gaststätte genannt) abgeschlossen werden. Andere AGB als die der Gaststätte werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Gaststätte diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

I.2. Preise können nach Vertragsschluss dann modifiziert werden, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und der Erbringung der Leistung mehr als vier Monate beträgt. In diesem Fall ist eine entsprechende Preiserhöhung zulässig, wenn die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöht wird oder im Gaststättenbereich Kostensteigerungen eingetreten sind. Beträgt die Preiserhöhung über 5 % des vereinbarten Preises, ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.

I.3. Reservierungen sind für beide Vertragspartner verbindlich. Eine Reservierung kann nicht einseitig gelöst werden. Ein Rücktritt kann nur im Einverständnis mit der Gaststätte und unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer I.9. dieser AGB erfolgen. Sondervereinbarungen sind möglich. Diese müssen im Vertrag schriftlich festgehalten sein. Reservierte Räumlichkeiten stehen dem Vertragspartner ab 10.00 Uhr des Veranstaltungstages zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich ein späterer Beginn vereinbart wurde, behält sich die Gaststätte das Recht vor, bestellte Räumlichkeiten und Plätze nach 2 Stunden anderweitig zu vergeben. Der Gaststätte steht es frei, die Buchung schriftlich zu bestätigen.

I.4. Eine ausdrücklich als solche bezeichnete unverbindliche Option ist bis spätestens 42 Kalendertage vor dem Veranstaltungstag verbindlich auszuüben oder zurückzugeben. Ausgeübte Optionen werden wie feste Reservierungen behandelt. Die Gaststätte ist ohne rechtzeitige verbindliche Ausübung der Option berechtigt, die freigehaltene Leistung anderweitig zu vergeben.

I.5. Die Gaststätte ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

I.6. Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten, sofern diese nicht vorher vertraglich festgelegt worden sind.

I.7. Ist der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter oder bestellt er zu Lasten eines anderen, so haften beide als Gesamtschuldner

I.8. Rechnungen sind grundsätzlich nach 14 Kalendertagen und ohne Abzug von Skonto fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Gaststätte berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % bzw. 8 % über dem an den Fälligkeitstagen geltenden Basiszinssatz zu berechnen, wenn nicht ein Verzugsschaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Vertragspartner kann mit Gegenforderungen gegen die Gaststätte nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Zahlungsverzug auch nur einer Rechnung berechtigt die Gaststätte alle weiteren und zukünftigen Leistungen für den Kunden einzustellen bzw. von einer Vorauszahlung in Höhe von 100 % abhängig zu machen. Die Gaststätte entscheidet darüber ohne Ankündigung.

I.9. Nimmt ein Kunde vertragliche Leistungen, die er im Voraus bestellt oder reserviert hat, nicht ab, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Preises in folgender Höhe verpflichtet:

- bei Stornierung des Vertrages werden unabhängig vom Zeitraum der Stornierung 100,-€ Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.
- bei Stornierung im Zeitraum von 42. bis 31. Kalendertag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 10 % der bestellten Leistungen,
- bei Stornierung im Zeitraum von 30. und 9. Kalendertag vor dem vereinbarten Leistungszeitraum werden 50% der bestellten Leistungen,
- bei Stornierung im Zeitraum von 8. Kalendertag bis zum vereinbarten Leistungspunkt werden 80% der bestellten Leistungen,
- bei Stornierung am Veranstaltungstag oder nicht Erscheinen (NoShow) werden 100% der bestellten Leistungen

bezogen auf den vereinbarten Preis der bestellten Leistungen, fällig. Stornierungsgebühren werden um den Betrag vermindert, die durch die Weitervermietung der stornierten Räumlichkeiten zum bestellten Termin erzielt werden können. Ist die bestellte Leistung teilbar und nur ein Teil der Leistung nicht abgenommen, so werden die Stornokosten nach Maßgabe der Abstufung des vorstehenden Absatzes auf der Basis des auf diesen Leistungsteil entfallenden Betrages der bestellten Leistung fällig. Der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen durch den Vertragspartner bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

I.10. Gegenstände oder Materialien, die in allgemein zugänglichen Räumen der Gaststätte hinterlassen werden, gelten nicht als eingebracht, wenn sie nicht ausdrücklich von einer dazu berechtigten Person in Obhut genommen wurden. Für Wertgegenstände ist die Haftung ausgeschlossen.

Wertgegenstände sind nach der Veranstaltung vom Veranstalter mitzunehmen.

I.11. In den öffentlich zugänglichen Bereichen der Gaststätte ist das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken untersagt. In den Restaurants sowie Veranstaltungs- und Tagungsräumen ist das Rauchen untersagt. Können Räumlichkeiten aufgrund von Missachtung des Rauchverbotes nicht weitervermietet werden, wird der entstandene Ausfall / Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt. 150,00 € werden mindestens berechnet.

I.12. Wird durch einen Vertragspartner der Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit der Gaststätte oder deren Gäste gefährdet, so kann sich die Gaststätte vom Vertrag lösen. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wenn dadurch die Leistung der Gaststätte unmöglich, unzumutbar oder für den Vertragspartner ohne Interesse ist.

I.13. Die vertragliche Haftung der Gaststätte für bei Abschluss des Vertrages vorhandene Mängel, die nicht infolge eines Umstandes eingetreten sind, welchen die Gaststätte zu vertreten haben, ist ausgeschlossen.

I.14. Die Gaststätte ist zum Ersatz von Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur verpflichtet, soweit

- der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gaststätte oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruht; oder
- die Gaststätte eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt; oder
- der Schaden auf einen von der Gaststätte zu vertretendem Fall von Verzug oder Unmöglichkeit zurückzuführen ist; oder
- der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt werden kann, welche die Gaststätte abgeschlossen hat oder zumutbar hätten abschließen können; oder
- sich in dem Schaden eine typische Gefahr für Leben oder Gesundheit realisiert

Für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, Verzug oder Unmöglichkeit haftet die Gaststätte, soweit ihm kein Vorsatz und keine

grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur für vorhersehbare und unmittelbare Schäden. Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss oder die Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Gaststätte. Unberührt von vorstehenden Regelungen bleibt die Haftung für eingebrachte Sachen. Näheres hierzu regelt Ziff. I.10 dieser AGB.

I.17. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf einem Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsauftrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet die Gaststätte nicht, soweit diese nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

I.18. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich, spätestens bei Veranstaltungsende anzuzeigen. Ansprüche des Vertragspartners sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Leistungserbringung gegenüber der Gaststätte schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Vertragspartners verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Kalendertage, an dem die Leistungserbringung nach dem Verträge beendet werden sollte.

I.19. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Bennewitz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

I.20. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

I.20. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsinhalte. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Rechtswirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem sinngemäßen Inhalt der ungültigen am nächsten kommt, zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften

II. Zusätzliche Geschäftsbedingung Veranstaltungen

II.1. Reservierungen für Veranstaltungen werden für die Gaststätte erst verbindlich, wenn der Veranstalter, die ihm von der Gaststätte übersandte, Auftragsbestätigung unterschreibt und diese innerhalb der gesetzten Frist bei der Gaststätte eingeht sowie die gegebenenfalls geforderte Vorauszahlung von mindestens 30 % erfolgt ist. Reservierte Funktionsräume stehen dem Vertragspartner nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Funktionsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung der Veranstaltungsabteilung. Eine Abweichung von dieser Regelung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gaststätte. Für Stornierungen gilt Ziff. I.09. dieser AGB entsprechend. Die Anzahlung wird im Falle einer Stornierung mit den Stornierungsgebühren verrechnet.

II.2. Für den Fall der Stornierung von Veranstaltungsräumen mit Verzehr sind die Bereitstellungskosten als pauschalisierter entgangener Gewinn zu bezahlen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein entgangener Gewinn nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist. Berechnungsgröße ist der zu erwartende Umsatz, wobei grundsätzlich die Auftragsbestätigung maßgeblich ist. Analog gilt hier Ziff. I. 09. dieser AGB.

II.3. Die Größe des Seminarraumes richtet sich nach der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Teilnehmeranzahl. Überschreitungen der Teilnehmerzahl nach oben gegenüber der garantierten Zahl werden bis zu max. 5 % der Gaststätte akzeptiert, dass insofern unter Vorbehalt zusätzlicher Kosten ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet. Über eine weitergehende Überschreitung der Teilnehmerzahl bedarf es einer vorherigen Abstimmung mit der Gaststätte. Bei Überschreitung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl der Abrechnung zugrunde gelegt. Im Fall der Überschreitung der Teilnehmerzahl hat der Veranstalter der Gaststätte die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen gesondert zu vergüten.

II.4. Sollte die Teilnehmerzahl von der ursprünglich reservierten Anzahl um mehr als 10 % verringert sein, werden 90 % der ursprünglich reservierten Teilnehmeranzahl aller gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt, sobald die Auftragsbestätigung unterschrieben bei der Gaststätte eingegangen ist.

II.5. Raumänderungen bleiben der Gaststätte vorbehalten, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen der Gaststätte für den Veranstalter zumutbar ist.

II.6. Der Veranstalter darf, wenn diese nicht Gegenstand der Veranstaltung sind und Demonstrationszwecken dienen, Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, koscheres Essen, usw.) kann eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen werden. In diesen Fällen wird eine der Höhe nach in der Vereinbarung zu bestimmende Servicegebühr bzw. ein Korkgeld berechnet.

II.7. Einem Änderungswunsch am Veranstaltungstag hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Bestuhlung kann nur Folge geleistet werden, wenn eine Einigung über den Kostenaufwand erfolgt ist.

II.8. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gaststätte untersagt. Für Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars, die bei Auf- oder Abbau, sowie während der Veranstaltung durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wurden und von der Gaststätte nicht zu vertreten sind, haftet der Veranstalter. Dasselbe gilt für den Verlust von Eigentum der Gaststätte. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Versicherung für Schäden, die die Gaststätte nicht zu vertreten hat, abzuschließen.

II.9. Eine etwaige notwendige Versicherung von eingebrachten Ausstellungs- bzw. eingebrachten Dekorationsgegenständen obliegt dem Auftraggeber. Die Gaststätte haftet für solche Gegenstände nach den Grundsätzen der unentgeltlichen Verwahrung gemäß Paragraph 690 BGB. Danach hat die Gaststätte nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

II.10. Sollten Störungen oder Defekte, an dem von der Gaststätte zu Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, so wird die Gaststätte unverzüglich für Abhilfe sorgen. Eine Zurückbehaltung oder Minderung der Zahlung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Soweit die Gaststätte für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtung von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Gegenstände und stellt die Gaststätte von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Gegenstände frei.

II.11. Wird im Rahmen der Veranstaltung Musik benutzt, so hat der Veranstalter die Veranstaltung erforderlichenfalls bei der GEMA anzumelden. Die Gaststätte wird vom Veranstalter hinsichtlich aller Forderungen, die aus der unerlaubten Nutzung der Rechte der GEMA oder Dritter entstanden sind, freigestellt.

II.12. Verschiebt sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gaststätte die Anfangs- oder Schlusszeit der Veranstaltung, so kann die Gaststätte zusätzlich entstandene Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Gaststätte hat diesen Umstand zu vertreten.

II.13. Die Veröffentlichung des Namens der Gaststätte Forsthof Waidmannsheil in Bennewitz, in welchem die Veranstaltung stattfindet, ist nur zulässig, soweit ein Vertreter der Gaststätte schriftlich zustimmt. Ausgenommen hiervon ist die Veröffentlichung des Namens zum Zwecke der Angabe des Veranstaltungsortes und einer etwaigen Wegbeschreibung, soweit es sich nicht um eine Veröffentlichung in Medien handelt, die einer unbegrenzten Anzahl von Personen zugänglich sind und soweit der Name gegenüber dem übrigen Text nicht besonders hervorgehoben wird.

II.14. Ist im Rahmen von Veranstaltungen der Veranstalter eine politische, religiöse oder weltanschauliche Gruppierung, so bedarf die Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der Genehmigung durch die Geschäftsleitung bis zu deren Erteilung der Vertrag schwebend unwirksam ist. Wird die Genehmigung der Geschäftsleitung auch im Nachhinein nicht erteilt, so ist der Vertrag unwirksam und die Gaststätte zur Leistungsverweigerung berechtigt. In diesem Fall ist der Veranstalter zum Ersatz aller im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages von der Gaststätte getätigten Aufwendungen verpflichtet.

II.15. Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen weder verstellt noch eingeeengt werden.

III. Zusätzliche Geschäftsbedingungen - Gruppen

III.1. Gruppen im Sinne dieser AGB sind Reisegruppen mit einer Mindestzahl von gebuchten 15 Personen, es erfolgt gemeinsame An- und Abreise. Es wird nur eine Gesamtrechnung erstellt und gegebenenfalls dem Reiseleiter übergeben. Für eine Gruppe mit weniger als 15 Personen gelten die Preise für Einzelpersonen. Ein Anspruch auf Gewährung von Gruppenpreisen besteht nicht; aufgrund individueller Vereinbarung können je nach Verfügbarkeit und Nachfrage Gruppenpreise gewährt werden.

III.2. Reservierungen sind schriftlich zu bestätigen: _ Seriengruppen werden mit Unterschrift des Vertrages bestätigt. _ Punktuelle Gruppen werden 42 Kalendertage vor Ankunft der jeweiligen Gruppe bestätigt. Die endgültige Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe muss der Gaststätte bis 8 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden.

III.3. Die Gaststätte übersendet dem Veranstalter eine Reservierungsbestätigung mit den wesentlichen Bestandteilen der aufgenommenen Reservierung und Angaben zu den Zahlungsbedingungen.